

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

Margrit Kania

Tel.: 0421 361-2158

E-Mail: Margrit.Kania@Soziales.Bremen.de

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

Bremen, den 02.06.2013

Anhörung am 3. Juni 2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der
Betreuungsbehörden (BT-Drucksache 17/13419)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die kurzfristige Einladung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) in den Rechtsausschuss bedanken wir uns.

Grundsätzlich begrüßen wir die im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden vorgesehenen Maßnahmen. Wir möchten nicht auf die einzelnen Vorschläge im Detail eingehen, dies ist bereits in der Stellungnahme vom 18.01.13 zum Referentenentwurf erfolgt (s. Anlage).

Mit dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt: zum einen die Aufnahme von Beratungs- und Unterstützungspflichten der Betreuungsbehörde gegenüber dem Bürger, zum anderen die stärkere Einbindung der Betreuungsbehörde in das gerichtliche Verfahren.

Insbesondere die vorgesehenen Beratungs- und Informationsangebote der Betreuungsbehörde im Vorfeld von rechtlicher Betreuung sehen wir als geeignet an, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu stärken und dadurch auch die Anzahl der rechtlichen Betreuungsverfahren zu verringern.

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin – Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut – Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz – Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Der Gesetzentwurf enthält gute Ansätze, um den Erforderlichkeitsgrundsatz optimaler umzusetzen, Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht zu reduzieren und die Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten des Sozialleistungssystems intensiver zu nutzen. Die hierfür gewählten Instrumente erscheinen grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zur Betreuungsvermeidung zu leisten.

Auch wird durch gesetzlich festgeschriebene Anforderungen an eine Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörde ein bundesweit einzuhaltender Standard gesetzt und Verfahrensanforderungen nicht ausschließlich den jeweiligen regionalen Gegebenheiten überlassen.

Anzumerken bleibt, dass die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen keine wirklich neuen Aufgaben für die Betreuungsbehörden enthalten; bereits jetzt könnten sie in der Praxis umgesetzt sein, wenn die Gerichte entsprechend handeln würden, die kommunalen Betreuungsbehörden entsprechend ausgestattet wären.

Eingehen möchten wir auf die Abweichungen des Gesetzesentwurfs vom Referentenentwurf.

Im Referentenentwurf war eine Änderung des § 4 BtBG dahingehend vorgesehen, dass die Betreuungsbehörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten und dieses auch die Vermittlung anderer Hilfen beinhalten sollte. Im Gesetzentwurf ist die Beratung betroffener Personen nur noch verbunden mit der Pflicht, auf andere Hilfen hinzuwirken.

Auch diese Formulierung trägt einer gewissen Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes weiterhin Rechnung: Gegenwärtig bleibt es alleine der Betreuungsbehörde überlassen, ob sie über die reine Ermittlung des Sachverhalts hinaus tätig wird oder nicht.

Um die Thematik einer Rechtstatsachenforschung zugänglich machen zu können, wäre es wünschenswert, wenn in der Sozialberichterstattung dokumentiert werden würde, welche anderen Hilfen geprüft wurden und ggf. die Gründe dargelegt würden, warum sie nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Leider wurde die Konkretisierung der Anerkennungsvoraussetzungen des § 1908f BGB nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Betreuungsvereine sollten ein Mindestmaß an Querschnittsarbeit bzgl. der Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer nachweisen.

Betreuungsvereine haben sich teilweise in der Praxis von ihren originären Aufgaben entfernt. Das Führen von Betreuungen ist vielerorts zur Hauptaufgabe der Betreuungsvereine geworden, Folge auch der überwiegend nicht ausreichenden Förderung der sogen. Querschnittsaufgaben.

Betreuungsvereine, die Querschnittsaufgaben wahrnehmen, hätten mit einer verpflichtenden Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer keine Probleme. Durch die Konkretisierung des § 1908f BGB wäre die Anerkennungsbehörde in die Lage versetzt worden, Betreuungsvereinen, die ihren Aufgaben nicht nachkommen, konkrete Auflagen zu erteilen und ggf. auch die Anerkennung zu widerrufen.

Finanzielle Auswirkungen

Die betreuungsbehördlichen Aufgaben haben weder in den Kommunen noch in den Sozialministerien der Länder den Stellenwert, der ihnen bei der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Aufgabe (u.a. durch die demografische Entwicklung) zukommen müsste.

Die Umsetzung des Gesetzes soll weder mit zusätzlichen Kosten für den Bund noch für die Länder und Gemeinden verbunden sein. Auch für die sozialen Sicherungssysteme sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Diese Aussage ist zu hinterfragen.

Bei den örtlichen Betreuungsbehörden, die bisher noch nicht in allen Neufällen vom Gericht beteiligt werden (und das dürfte die Mehrheit der Betreuungsbehörden sein), wird es zu einem erhöhten Arbeitsanfall kommen und damit in der Regel zu einem höheren Personalbedarf.

Bei den Mitarbeitern der Betreuungsbehörden bestehen Befürchtungen, dass die Kommunen dem erhöhten Personalbedarf nicht Rechnung tragen werden und dies bei der Finanzlage häufig auch nicht können. Der Gesetzentwurf löst nicht die Grundproblematik, dass von kommunaler Seite ein finanzieller Mehraufwand zur besseren Ausstattung von Betreuungsbehörden notwendig wäre.

Der Gesetzentwurf löst auch nicht die Grundproblematik der divergierenden Finanz- und Handlungsverantwortung im Bereich der Justiz- und Sozialhaushalte.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung, sehen aber in der Zukunft noch weiteren Beratungs- und Handlungsbedarf, insbesondere die finanzielle Ausstattung des Gesamtsystems betreffend.

BAGÜS beim LWL, 48133 Münster

Margrit Kania

Tel.: 0421 361-2158

E-Mail: Margrit.Kania@Soziales.Bremen.de

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

Bremen, den 18.01.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 18.07.2012

Der Fachausschuss für Betreuungsangelegenheiten (FA IV) der BAGÜS begrüßt grundsätzlich die im „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ (im Folgenden „Entwurf“) vorgesehenen Maßnahmen. Der FA sieht insbesondere die vorgesehenen Beratungs- und Informationsangebote der Betreuungsbehörden im Vorfeld als geeignet an, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu stärken und dadurch auch die Anzahl der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu verringern.

Eine grundlegende Strukturreform, die u. a. auch die Grundproblematik der divergierenden Finanz- und Handlungsverantwortung im Bereich der Justiz- und Sozialhaushalte aufgreift und neue Aufgaben- und Finanzierungszuordnungen vorsieht, war mit diesem Entwurf nicht beabsichtigt.

I. Fachliche Stellungnahme zum Referentenentwurf

Der Entwurf enthält gute Ansätze, um den Erforderlichkeitsgrundsatz optimaler umzusetzen, dadurch Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu reduzieren und die Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten des Sozialleistungssystems intensiver zu nutzen. Die hierfür gewählten Instrumente erscheinen grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zur Betreuungsvermeidung zu leisten.

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Im Wesentlichen werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde,
- Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes durch Beratung von betroffenen Personen und Vermittlung anderer Hilfen durch die Betreuungsbehörde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern,
- gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Beratung und Information von Bürgern über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und über die Bereitstellung von Einführungs- und Fortbildungsangeboten für Bevollmächtigte durch die Betreuungsbehörde,
- obligatorische Anhörung der Betreuungsbehörde vor Einsetzung einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
- gesetzliche Regelung hinsichtlich der Mindestanforderungen an einen Sozialbericht, u.a. bezüglich der Erforderlichkeit der Betreuung, der Betreuerauswahl und der Sichtweise von Betroffenen,
- Änderung des Betreuungsbehördengesetzes bezüglich einer Fachlichkeitsklausel ggf. analog zu Regelungen im SGB VIII,
- Konkretisierung der Anerkennungsvoraussetzungen der Betreuungsvereine nach § 1908f BGB,
- Aufnahme von Gesichtspunkten für die Betreuerauswahl in die Gesetzesbegründung.

Zur Umsetzung sieht der Entwurf u. a. vor, in allen neuen Betreuungsverfahren - vor der Betreuerbestellung oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes - die Betreuungsbehörde anzuhören. Die Betreuungsbehörde wird verpflichtet, einen entsprechenden betreuungsrechtlichen Sozialbericht zu erstellen. Die Kriterien für die Anhörung werden in der Neufassung des § 279 Abs. 2 FamFG konkretisiert.

Im Bereich des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) sieht der vorliegende Entwurf Konkretisierungen dahingehend vor, dass die Betreuungsbehörde nicht nur Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte, sondern auch Vollmachtgeberinnen und Vollmachtgeber über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über Vorsorgevollmachten, berät. Dies bezieht sich auch auf das Angebot zur Einführung in betreuungsrechtliche Aufgaben und Fortbildungen.

Neu soll in das BtBG aufgenommen werden, dass die Betreuungsbehörde im Vorfeld einer Betreuung der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreitet. Die Beratung umfasst nach dem Referentenentwurf auch die Vermittlung anderer Hilfen, um die Einrichtung einer

Betreuung zu vermeiden. Dabei soll die Betreuungsbehörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammenarbeiten.

Mit der neu eingefügten „Fachlichkeitsklausel“ in § 9 soll sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde über eine aufgabenbezogene persönliche und fachliche Eignung verfügen.

Die vorgesehene Änderung des § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB konkretisiert die Anerkennungsvoraussetzungen des § 1908f und verpflichtet Betreuungsvereine, ein Mindestmaß an Querschnittsarbeit nachzuweisen. Es ist zu begrüßen, dass die bisherige Formulierung „bemühen“ in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 durch „gewinnen“ ersetzt werden soll. Die gesetzlich vorgesehene Querschnittsarbeit kann mit dieser Formulierung besser eingefordert werden und stärkt die Position der Anerkennungsbehörde. Die weitere Ergänzung in Nummer 2 der o. g. Regelung, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte zu unterstützen, stellt eine zusätzliche Konkretisierung der Querschnittsarbeit dar. Hiermit wird die Zielsetzung verfolgt, Ehrenamtliche und Bevollmächtigte längerfristig in das Netzwerk des Betreuungsvereins einzubinden und diese vor Überforderungssituationen oder Abbruch der Betreuungstätigkeit zu schützen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Gesetzes ist nach der Aussage im vorliegenden Entwurf weder mit zusätzlichen Kosten für den Bund noch für die Länder und Gemeinden verbunden. Auch für die sozialen Sicherungssysteme sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Aussage ist zu hinterfragen.

Betrachtet man die bisherige Struktur von Betreuungsbehörden handelt es sich nicht um Sozialleistungsbehörden, sondern um kommunal angebundene Institutionen, die im Wesentlichen die Aufgabe haben, Betreuungsgerichte im Betreuungsverfahren zu unterstützen. Die Querschnittsarbeit und die Beratung und Unterstützung von Betreuerinnen und Betreuern oder auch Ehrenamtlichen nehmen dabei einen eher nachgeordneten Anteil der Tätigkeit ein. Aufgrund der eher unbestimmten gesetzlichen Aufgabenstellung sind Betreuungsbehörden hinsichtlich der Personalausstattung und Leistungsfähigkeit sehr unterschiedlich aufgestellt.

Die nunmehr vorgesehenen Änderungen des BtBG, wie die Anhörung in allen Neuverfahren sowie weitere Aufgabenerweiterungen, würden Mehrbelastungen der Betreuungsbehörden nach sich ziehen. Der damit verbundene personelle und sachliche Aufstockungsbedarf der Betreuungsbehörden müsste von den Gebietskörperschaften kompensiert werden.

Zukünftig soll es Auftrag der Betreuungsbehörde sein, zur Vermeidung von Betreuungen andere Möglichkeiten der Unterstützung und Assistenz aufzuzeigen und diese zu vermitteln. Die Vermittlung soll in Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern erfolgen. Eine verstärkte Inanspruchnahme von Sozialleistungen wird zu einer verstärkten Belastung der Sozialleistungsträger führen. Auch hier kann nicht von einer Kostenneutralität ausgegangen werden.

Bereits im Rahmen der Beratungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe des BMJ zeichneten sich unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich der zukünftigen Finanzierung betreuungsrechtlicher Aufgabenstellungen ab. Als grundlegendes Problem wurde die divergierende Finanz- und Handlungsverantwortung im Bereich der Justiz- und Sozialhaushalte gesehen. Für eine grundlegende Strukturreform des Betreuungsrechts, bei der insbesondere die vorhandenen Finanzströme und möglichen Aufgabenverlagerungen zur Disposition gestellt werden, konnte in der Arbeitsgruppe und beim BMJ keine Mehrheit gefunden werden.

Der Entwurf löst nicht die Grundproblematik, dass von kommunaler Seite ein finanzieller Mehraufwand zur besseren Ausstattung von Betreuungsbehörden notwendig sein wird und dass die finanziellen Vorteile, die sich möglicherweise aus der Vermeidung von Betreuungen ergeben könnten (BEOPS-Studie), ausschließlich den Justizhaushalten der Länder zufließen. Solange dieser Interessenskonflikt nicht grundsätzlich behoben wird, bleibt eine Erfolg versprechende Umsetzung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes fraglich.

gez.:

Margrit Kania
Vorsitzende des FA IV